

Sitzung des Gemeinderates vom 22. Februar 2017, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

- Anwesend: HEINZIUS – 1. Schöffe – Vorsitzender;
REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST (die nach Punkt 1 der öffentlichen Sitzung erscheint), FAYMONVILLE, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.
- Entschuldigt: Friedhelm WIRTZ – Bürgermeister,
MIESEN, Matteo RAUW und HEINERS – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN TRINKWASSERVERSORGUNG

- Punkt 1. Wasserdienst: Bautechnische Renovierung des Hochbehälters MEDENDORF: Annahme der Kostenschätzung mit Beschreibung des Materials und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags;
- Punkt 2. Wasserdienst: Erneuerung der Elektrik und Installation einer Steuerung im Hochbehälter MEDENDORF: Annahme der Kostenschätzung mit Beschreibung des Materials und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags;
- Punkt 3. Wasserdienst: Erneuerung der SPS-Steuerung in der Pumpstation ROTHECK: Annahme der Kostenschätzung mit Beschreibung des Materials und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags;

AUSSERSCHULISCHE BETREUUNG

- Punkt 4. Außerschulische Betreuung durch das RZKB: Ausdehnung auf den Standort ROCHERATH-KRINKELT;

VEREINBARUNGEN

- Punkt 5. LAGER ELSENBORN: Anpassung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium der Landesverteidigung, dem Ministerium der Wallonischen Region, der Gemeinde BÜLLINGEN und der Gemeinde BÜTGENBACH bzgl. der Sicherheitszonen des Militärlagers ELSENBORN;

FINANZEN

- Punkt 6. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen: Neufestlegung der Steuerverordnung;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 7. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 13: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung;
- Punkt 8. Veräußerung eines Geländeteilstückes in WIRTZFELD an die ORES;
- Punkt 9. Anlegen eines Kunstrasenplatzes in HONSFELD: Geländetausch mit Herrn Walter JOST mit anschließender Anpassung des Erbpachtvertrages zwischen dem Honsfelder Sportverein (HSV) und der Gemeinde BÜLLINGEN, sowie Verlängerung des gesamten Erbpachtvertrages;
- Punkt 10. Grenzregulierung mit Geländetausch in MÜRRINGEN zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Kirchenfabrik St. Antonius MÜRRINGEN;
- Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 30. Januar 2017 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN TRINKWASSERVERSORGUNG

- Punkt 1. WASSERDIENST: Bautechnische Renovierung des Hochbehälters in MEDENDORF: Annahme der Kostenschätzung mit Beschreibung und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 838.04)**

DER RAT;

In Erwägung, dass im Hochbehälter in MEDENDORF Renovierungsarbeiten am Bauwerk nötig sind, welche in Eigenregie durchgeführt werden können und somit lediglich Materialkosten auf die Gemeinde zukommen;

Auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung mit Beschreibung des zu liefernden Materials in Höhe von 9.020,55 € inkl. MwSt. (entsprechend 7.455,00 € ohne MwSt.) für die bautechnische Renovierung des Hochbehälters in MEDENDORF;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Arbeiten zur bautechnischen Renovierung des Hochbehälters in MEDENDORF gemäß der vorliegenden Beschreibung in Eigenregie durchzuführen, die diesbezügliche Kostenschätzung in Höhe von 9.020,55 € inkl. MwSt. (entsprechend 7.455,00 € ohne MwSt.) anzunehmen und als Vergabeart für diesen Lieferauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. WASSERDIENST: Erneuerung der Elektrik und Installation einer Steuerung im Hochbehälter in MEDENDORF: Annahme der Kostenschätzung mit Beschreibung des Materials und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 838.04)

DER RAT;

In Erwägung, dass sich die bestehende Elektroinstallation im Hochbehälter in MEDENDORF in derart marodem Zustand befindet und es dadurch in den vergangenen Jahren bereits zu mehreren Ausfällen kam und diese Elektroinstallation somit ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass unser Trinkwasserkonzept vorsieht, dass der Hochbehälter MEDENDORF über Nacht gefüllt werden und tagsüber ganz vom Hauptnetz getrennt werden soll, damit dieser Behälter dann die Dörfer MEDENDORF, ANDLERMÜHLE und EIMERSCHIED separat speisen kann.

In Erwägung, dass das Transportleitungsnetz durch diese Maßnahme tagsüber bei überhöhter Abnahme entlastet wird und dass für diese geplante Trennung eine passende Steuerung eingebaut werden muss;

Auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung mit Lastenheft in Höhe von 24.411,75 € inkl. MwSt. (entsprechend 20.175,00 € ohne MwSt.) für die Erneuerung der Elektrik und der Installation einer Steuerung im Hochbehälter in MEDENDORF;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Arbeiten zur Erneuerung der Elektrik und der Installation einer Steuerung im Hochbehälter in MEDENDORF gemäß dem vorliegenden Lastenheft durchzuführen, die diesbezügliche Kostenschätzung in Höhe von 24.411,75 € inkl. MwSt. (entsprechend 20.175,00 € ohne MwSt.) anzunehmen und als Vergabeart für diese Arbeit das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 3. Wasserdienst: Erneuerung der SPS-Steuerung in der Pumpstation ROTHECK: Annahme der Kostenschätzung mit Beschreibung des Materials und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 838.04)

DER RAT;

In Erwägung, dass die veraltete S5-Steuerung in der Pumpstation Rotheck bei Stromschwankungen in Störung geht, diese Pannen nicht immer vom Personal des Wasserdienstes behoben werden können und der Wasserdienst somit des Öfteren auf Hilfe von außerhalb angewiesen ist;

In Erwägung, dass es für diese S5-Steuerung, welche die Pumpen zur Trinkwasserbeförderung zum Hochbehälter HÖCHST steuert, auf Grund des Alters dieser Anlage keine Ersatzteile mehr gibt;

Auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung mit Lastenheft in Höhe von 14.157,00 € inkl. MwSt. (entsprechend 11.700,00 € ohne MwSt.) für das Ersetzen der S5-Steuerung durch eine S7-Steuerung, sowie eine Installation zur Fernwartung dieser neuen Steuerung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Speicherprogrammierbare Steuerungsanlage der Pumpstation ROTHECK gemäß dem vorliegenden Lastenheft zu ersetzen, die diesbezügliche Kostenschätzung in Höhe von 14.157,00 inkl. MwSt. (entsprechend 11.700,00 € ohne MwSt.) anzunehmen und als Vergabeart für diese Arbeit das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

AUSSERSCHULISCHE BETREUUNG

Punkt 4. Außerschulische Betreuung durch das RZKB: Ausdehnung auf den Standort ROCHERATH-KRINKELT (D.K.Nr. 550.218)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Eltern der Narzissenschule ROCHERATH-KRINKELT mit der Bitte an die Gemeinde herangetreten sind, ebenfalls in der Narzissenschule eine außerschulische Betreuung anzubieten;

In Erwägung, dass daher eine Bedarfsanalyse in der Schule gestartet wurde, die einen Durchschnitt von 8,6 Kindern pro Tag ergeben hat;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung vom 19.01.2017, das die Empfehlung für die Eröffnung eines neuen Standortes der außerschulischen Betreuung in der Narzissenschule ROCHERATH-KRINKELT ausspricht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Kinderbetreuung vom 31.03.2014, abgeändert durch Dekret vom 02.03.2015;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung vom 22.05.2014, abgeändert durch die Erlasse vom 03.09.2015 und vom 10.12.2015;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Eröffnung eines neuen Standortes der außerschulischen Betreuung in der Narzissenschule ROCHERATH-KRINKELT unter Einhaltung der in den Erwägungen angeführten gesetzlichen Bestimmungen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung zwecks Anerkennung des Standortes Narzissenschule ROCHERATH-KRINKELT zuzustellen ist.

VEREINBARUNGEN

Punkt 5. LAGER ELSNBORN: Anpassung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium der Landesverteidigung, dem Ministerium der Wallonischen Region, der Gemeinde BÜLLINGEN und der Gemeinde BÜTGENBACH bzgl. der Sicherheitszonen des Militärlagers ELSNBORN (D.K.Nr. 542.7)

DER RAT;

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Ministerium der Landesverteidigung, dem Ministerium der Wallonischen Region, der Gemeinde BÜLLINGEN und der Gemeinde BÜTGENBACH bzgl. der Sicherheitszonen des Militärlagers ELSNBORN;

Nach Durchsicht der Anfrage vom 27.01.2017 des Leiters des Forstamtes ELSNBORN, Herrn René DAHMEN, auf Anpassung der Abgrenzung der Sicherheitszonen und der Untersektoren im Staatswald;

In Erwägung, dass diese Anpassung nach 25 Jahren erforderlich geworden ist, da die Schießstände und die benutzten Waffen sich geändert haben und im Staatswald die prioritären Arbeitsflächen verändert worden sind;

In Erwägung, dass die beantragten Änderungen keine Auswirkungen auf die die Gemeinde BÜLLINGEN betreffenden Vertragsklauseln haben, die Gemeinde aber, weil sie Vertragspartner ist, der Anpassung zustimmen muss;

In Erwägung, dass der Beirat die beantragte Anpassung am 19.01.2017 günstig begutachtet hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den vom Forstamt ELSENBORN beantragten nachstehend angeführten Änderungen der Vereinbarung zwischen dem Ministerium der Landesverteidigung, dem Ministerium der Wallonischen Region, der Gemeinde BÜLLINGEN und der Gemeinde BÜTGENBACH bzgl. der Sicherheitszonen des Militärlagers ELSENBORN zuzustimmen:

Artikel 1. Abgrenzung der Sicherheitszonen: neue Abgrenzung zwischen den Zonen FE1 und FE2 gemäß der vom Forstamtsleiter René DAHMEN erstellten Karte;

Artikel 2. Änderung Punkt 4:

4. Um die Erfüllung der Abschusspläne zu ermöglichen, werden die Sicherheitszonen nicht gesperrt:
- vom 21.09. bis zum 10.10. vor 09.00 Uhr,
 - vom 21.09. bis zum 10.10. zwischen 18.30-20.30 Uhr,
 - im November und Dezember: ein Nachmittag pro Woche von montags bis donnerstags zwischen 14.00-18.00 Uhr;

Artikel 2. Zusatz eines Punktes 5:

5. Punkt 1, der die jährlichen Mindesttage für die Holzwerbung definiert, Punkt 2, der die Mindestzahl freier Tage pro Monat reglementiert, und Punkt 4, der die Zugangsmöglichkeiten für die Erfüllungen der Abschusspläne regelt, sind nicht anwendbar:
- auf den Untersektor, der den Distrikt 183 des Staatswaldes ELSENBORN (Ortsbezeichnung „ROBENDELL“ in der Sicherheitszone FE beinhaltet,
 - auf den Untersektor, der die Distrikte 187, 200 und 203 des Staatswaldes ELSENBORN (Ortsbezeichnung „ELSENBÜCHEL“ in den Sicherheitszonen FE1 und FE2 beinhaltet;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kommandanten des Lagers ELSENBORN zur weiteren Veranlassung und der Gemeinde BÜTGENBACH und dem Forstamt ELSENBORN informationshalber zugestellt.

FINANZEN

Punkt 6. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen: Neufestlegung der Steuerverordnung (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L1122-32 und L1122-33;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135, § 2;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 27.06.1996 über die Abfälle, insbesondere der Artikel 5ter und 21, wodurch die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen werden müssen, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz 75 % in 2008, 80 % in 2009, 85 % in 2010, 90 % in 2011, 95 % in 2012 und zwischen 95% und 110% der Kosten zu Lasten der Gemeinde ab 2013 nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110 % der Kosten zu überschreiten;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Auf Grund des Wallonischen Abfallplans « Horizont 2010 », verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.01.1998;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Auf Grund der Note der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Auf Grund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008;

Auf Grund seiner am 18.12.2014 gefassten Steuerverordnung bezüglich der Abfuhr und Entsorgung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes;

Auf Grund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Dienste zusammensetzt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung in der Vereinigten Kommission vom 23.01.2017;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig seinen Beschluss vom 18.12.2014 über die Steuer auf die Müllabfuhr aufzuheben und nachstehende neue Steuerverordnung auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen festzulegen:

Artikel 1. Grundsatz: Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2017 und für die Dauer von 3 Jahren (bis 31.12.2019) eine jährliche Steuer auf die Abfuhr und die Entsorgung von Müll sowie auf alle in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen erhoben;

Artikel 2. § 1. Gemäß der selektiven Müllsammlungen (siehe Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008) müssen alle Abfallerzeuger die gewöhnlichen Haushaltsabfälle trennen und getrennt abgeben;

§ 2. Für die Abgabe des getrennten Mülls werden Biomülltüten, durchsichtige Mülltüten, Abreißmarken für Container sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß folgender Steuerverordnung zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§ 1. Haushalte, die am 01.01. eines jeden Jahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: laut nachstehender Tabelle (§ 3) wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Mülltüten und Sperrmüllaufkleber erfolgt. Die Restmülltüten dürfen gefüllt ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Im Rahmen der Einführung der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in unten stehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht;

§ 2. Die Haushaltsmüllsteuer ist geschuldet durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes, welcher am 01.01. des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992;

§ 3. Haushaltsmüll: Festlegung der Sätze:

Anzahl Personen im HH	Höhe der Steuer in €	Anzahl transparente Tüten	Anzahl Aufkleber Sperrmüll für je 30 Kg	Anzahl Biomülltüten
1	100,00	20	2	10
2	160,00	20	4	10
3	195,00	30	6	20
4	230,00	40	8	20
5+ >	265,00	50 für 5-Personen-HH zzgl. 10 für jede weitere Person im HH	2 für jede Person, die im Haushalt angemeldet ist	30 für 5+6-Personen-HH 40 für 7+8-Personen-HH 50 für 9+10-Personen-HH 60 für 11+12-Personen-HH

Sonderbestimmungen:

§ 4. Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert; diese Haushalte erhalten aber die Menge Mülltüten und gegebenenfalls Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind. Die Müllsteuer ist in diesem Fall erstmals im Jahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des jeweiligen Kindes geschuldet;

§ 5. Bei der Geburt eines Kindes, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose durchsichtige Mülltüten;

§ 6. Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose durchsichtige Mülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§ 7. Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung d.h. am 01.01. des Steuerjahres, in einem Seniorenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Mülltüten;

§ 8. Haushalte, die über einen Müllcontainer „240 Liter“ verfügen, können diesen weiterhin benutzen, werden aber gemäß Artikel 3 § 2 besteuert und erhalten auch die dort angeführte Anzahl transparenter Mülltüten. Die Container dienen in diesem Fall lediglich zur Aufnahme der Restmülltüten;

Artikel 4. Die in Artikel 3 § 3 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Mülltüten, Biomülltüten und Aufkleber für Sperrmüll, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01.01. des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01.01. in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Haushalts- und Sperrmüll die dafür erforderlichen transparenten Tüten und Biomülltüten sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß der in der Sitzung vom 28.10.2004 verabschiedeten Gebührenordnung käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienste berufen werden;

Artikel 6. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§ 1. Die Müllsteuer für Zweitwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Zweitwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist und nicht gleichzeitig im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN angemeldet ist;

§ 2. Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, wird 200,00 € Müllsteuer jährlich berechnet. Dafür werden je 10 Mülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 7. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienwohnungen

§ 1. Die Müllsteuer für Ferienwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Ferienwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist;

§ 2. Pro Ferienwohnung, wie in der Gemeindeverordnung für Steuer auf Übernachtungen definiert, wird eine jährliche Müllsteuer von 100,00 €. Dafür werden je 10 Mülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferienwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

§ 3. Betreiber von Ferienwohnungen, die sich entscheiden, den anfallenden Müll mittels Containern von 240 oder 1.100 Litern abzugeben, fallen nicht unter die Anwendung von Artikel 7 § 1, sondern unter die Anwendung von Artikel 8 §4 und §5;

Artikel 8. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§ 1. Von allen Gewerbetreibenden und Landwirten, die am 01.01. eines jeden Jahres eine Betriebsniederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll fällt jedoch nicht unter die Bezeichnung "Betriebsmüll" und muss daher getrennt entsorgt werden;

§ 2. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt über ein Erklärungsformular, das alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen auf Grund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;

§ 3. Erhebung einer jährlichen Steuer in Höhe von 100,00 € für alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, die für die Entsorgung ihrer Abfälle nicht auf den Gebrauch eines Containers zurückgreifen. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 100,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Mülltüten;

§ 4. Erhebung einer jährlichen Steuer in Höhe von 400,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihrer Abfälle auf einen Müllcontainer "240 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "240 Liter";

§ 5. Erhebung einer jährlichen Steuer in Höhe von 1.800,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihrer Abfälle auf einen Müllcontainer "1.100 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter";

§ 6. Benötigt ein Betrieb mehr als 2 Müllcontainer "1.100 Liter" oder 4 Müllcontainer "240 Liter", um den anfallenden Müll abfahren zu lassen, so gilt er als Industriebetrieb. Als solcher legt er für den Abtransport und die Verwertung seines Mülls mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen besondere Vertragsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium fest;

§ 7. Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Polizeiverordnung bezüglich Müllentsorgung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

Artikel 9. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Campingplätzen

§ 1. Inhaber genehmigter Campingplätze (gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.05.1994 über Camping und Campingplätze) entrichten eine jährliche Müllsteuer in Höhe von 100,00 € pro belegtem Campingstellplatz am 31.07. des Steuerjahres;

§ 2. Wird der anfallende Müll mittels Container entsorgt, so berechtigt die Zahlung dieser Steuer zum Erhalt von Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter", und zwar wie folgt: Aushändigung einer entsprechenden Abreißmarke pro Standplatz pro Jahr sowie - auf Anfrage - einer Abreißmarke für Biomüll-Container "240 Liter" je Campingstellplatz;

§ 3. Für Einzelcampingplätze berechtigt die Zahlung der Müllsteuer zum Erhalt von 10 Mülltüten sowie 3 Biomülltüten pro Jahr und pro Campingstellplatz;

Artikel 10. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Jugend- und Ferienlager

§ 1. Für Jugend- und Ferienlager wird vom Eigentümer/Bewirtschafter des Geländes bzw. des Gebäudes eine Steuer zur Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen in Höhe von 2,00 € pro Lagerteilnehmer pro Jahr erhoben. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt die Verantwortlichen der jeweiligen Lager zum Erhalt von 10 Haushaltsmülltüten und 10 Biomülltüten pro 75 Lagerteilnehmer;

§ 2. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt anhand der eingereichten Teilnehmerlisten der Jugendgruppenlager bei Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen auf Grund der Anzahl maximal zugelassener Teilnehmer besteuert;

Artikel 11. Die Heberrolle wird vom Gemeindegremium erstellt, für vollstreckbar erklärt und gegen Empfangsbescheinigung dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinkünfteverwalter zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

Artikel 12. Bezüglich der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung für die vorliegende Steuer finden die geltenden Rechtsvorschriften und Richtlinien für die Festlegung und Beitreibung von Gemeindesteuern Anwendung;

Artikel 13. Die Zahlung hat binnen zwei Monaten nach dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids zu erfolgen;

Artikel 14. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer, mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 15. § 1. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch erheben beim Gemeindegremium, welches als administrative Behörde zuständig ist;

§ 2. Der Einspruch muss, unter Strafe der Hinfälligkeit, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht worden sein;

§ 3. Er muss außerdem zur Vermeidung der Nichtigkeit:

- a) schriftlich eingereicht werden;
- b) begründet sein;
- c) datiert sein;
- d) vom Reklamanten oder dessen Vertreter unterschrieben sein;
- e) nachstehende Angaben enthalten: den Namen, die Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer erhoben wurde;
- f) den Gegenstand des Einspruchs, die Tatsachen und die zutreffenden Begebenheiten anführen;

Artikel 16. Vorstehende Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am 01.01.2017 in Kraft. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

Artikel 17. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 13: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kündigungsschreibens der Erbgemeinschaft GROTEKLAES vom 12.01.2017 für die Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 13, 4760 BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die bisherige Bewohnerin, Frau Johanna REUSCH, kürzlich verstorben ist, und daher das bestehende Mietverhältnis aufgelöst wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Aufkündigung des Mietverhältnisses der Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 13, 4760 BÜLLINGEN für den 14.02.2017 wird angenommen;

Artikel 2. Diese Wohnung wird erneut zur Vermietung frei gegeben;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 8. Veräußerung eines Geländeteilstückes in WIRTZFELD an die ORES (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 07.05.2015 der ORES, mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68, auf Erwerb eines Wegeabzweiges gelegen in WIRTZFELD, Gemarkung 7, Flur E, zwecks Errichtung einer Trafostation;

In Erwägung, dass infolge von verschiedenen Unterredungen zwischen der ORES und Vertretern des Gemeindegremiums die Standortwahl für die Errichtung der neuen Trafostation geändert wurde: die Gemeinde BÜLLINGEN veräußert der ORES ein Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in WIRTZFELD, Gemarkung 7, Flur E, Nr. 142d (gelegen unterhalb des Wirtzfelder Vereinslokals rechts des „Hinterbach“);

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitee ST. VITH vom 22.12.2016;
- Vermessungsplan des Vermessungsbüros SCHEEN-LECOQ vom 25.11.2015;
- Einverständniserklärung der ORES vom 09.01.2017;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Veräußerung eines 45,80 m² großen Geländeteilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 142d, Gemarkung 7, Flur E - auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros SCHEEN-LECOQ in violetter Farbe eingetragen - an ORES, Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in 1348 LOUVIAN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet 2, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 1.800,00 €;

Artikel 2. Der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion wird anerkannt und der für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständige Regionaleinnehmer befreit den Hypothekensicherer von der Pflicht eine Eintragung von Amtswegen vorzunehmen;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin.

Punkt 9. Anlegen eines Kunstrasenplatzes in HONSFELD: Geländetausch mit Herrn Walter JOST mit anschließender Anpassung des Erbpachtvertrages zwischen dem Honsfelder Sportverein (HSV) und der Gemeinde BÜLLINGEN, sowie Verlängerung des gesamten Erbpachtvertrages (D.K.Nr. 506.14 und 506.31)

DER RAT;

Nach Durchsicht des im Jahre 1984 abgeschlossenen Erbpachtvertrages (EPV) zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem Honsfelder Sportverein (HSV);

Nach Durchsicht des Schreibens des HSV (c/o Herr Konny COLLAS, wohnhaft in Honsfeld 64b, 4760 BÜLLINGEN) vom 06.10.2016, durch welches die Erweiterung des bestehenden EPV zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem HSV im Hinblick auf das Anlegen eines Kunstrasenplatzes in HONSFELD beantragt wird;

In Erwägung, dass zwischen den drei dem KBV angeschlossenen Fußballvereinen auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN am 30.08.2016 ein Nutzungsvertrag für einen Kunstrasenplatz auf dem Gelände des HSV abgeschlossen wurde, und dass somit der neue Kunstrasenplatz den Vereinen HSV, KFC ROCHERATH und FC BÜLLINGEN zur Verfügung stehen würde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2016 über die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses an den HSV für das Anlegen eines Kunstrasenplatzes;

In Erwägung, dass für die beantragte Erweiterung des EPV verschiedene Immobilientransaktionen durchgeführt werden müssen, von denen ebenfalls eine Privatperson (Herr Walter JOST, wohnhaft in Honsfeld 102, 4760 BÜLLINGEN) betroffen ist;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Walter JOST vom 16.10.2016 und des Schreibens des HSV vom 16.10.2016 bzgl. des für die Erweiterung des EPV notwendigen Geländetausches;

Nach Durchsicht der Einverständniserklärung von Herrn Walter JOST vom 02.01.2017;

In Erwägung, dass folglich nachstehende Immobilientransaktionen in der unten angegebenen Reihenfolge durchgeführt werden:

1. Entnahme der Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281b² aus dem bestehenden EPV;
2. Geländetausch zwischen der Gemeinde und Herrn Walter JOST:

Parzelle, welche Herr Walter JOST von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

* Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281b², mit der Größe von 2.517m²

Gesamtpreis: 2.517m² x 1,00 €/m² = 2.517,00 €

Parzelle, welche die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn JOST erwirbt:

* Gemarkung 2, Flur C, Nr. 268d, mit der Größe von 4.272m²
Gesamtpreis: 4.272m² x 1,00 €/m² = 4.272,00 €

Die Gemeinde BÜLLINGEN muss Herrn Walter JOST eine Ausgleichssumme in Höhe von: 4.272,00 € - 2.517,00 € = 1.755,00 € zahlen;

3. Die Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281a² (groß: 2.364m²), sowie die Parzelle Nr. 268d (groß: 4.272m²) werden dem bestehenden EPV zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem HSV hinzugefügt;

Nach Durchsicht des Schreibens des HSV vom 06.02.2017, mit welchem erläutert wird, dass bei einem Zuschussprojekt im Rahmen einer Investition über 250.000,00 € die Laufzeit des Erbpachtvertrages mindestens 33 Jahre betragen muss, und dass dementsprechend die Laufzeit des EPV zwischen der Gemeinde und dem HSV abgeändert werden muss: eine Frist bis zum Jahre 2051 scheint angebracht;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben des HSV vom 06.10.2016, vom 16.10.2016 und vom 06.02.2017;
- Schreiben von Herrn Walter JOST vom 16.10.2016;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitee ST. VITH vom 28.11.2016;
- Einverständniserklärung von Herrn Walter JOST vom 02.01.2017;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281b² (mit der Größe von 2.517m²) wird aus dem bestehenden Erbpachtvertrag (EPV) zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem HONSFELDER SPORTVEREIN entnommen: der EPV wird dementsprechend angepasst;

Artikel 2. Folgender Geländetausch wird zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn Walter JOST durchgeführt:

- Parzelle, welche Herr Walter JOST von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt: Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281b², mit der Größe von 2.517m², Gesamtpreis: 2.517m² x 1,00 €/m² = 2.517,00 €;
- Parzelle, welche die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn JOST erwirbt: Gemarkung 2, Flur C, Nr. 268d, mit der Größe von 4.272m², Gesamtpreis: 4.272m² x 1,00 €/m² = 4.272,00 €;

Die Gemeinde BÜLLINGEN zahlt Herrn Walter JOST eine Ausgleichssumme in Höhe von: 4.272,00 € - 2.517,00 € = 1.755,00 €;

Artikel 3. Die Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 281a² (groß: 2.364m²), sowie die Parzelle Nr. 268d (groß: 4.272m²) werden dem bestehenden EPV zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem HSV hinzugefügt;

Artikel 4. Die Akt- und Nebenkosten hinsichtlich des unter Artikel 2 erwähnten Geländetausches werden zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn Walter JOST proportional (entsprechend den Geländewerten) aufgeteilt;

Artikel 5. Die Dauer des gesamten EPV zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem HSV wird bis zum 31.12.2051 verlängert;

Artikel 6. Alle übrigen Bestimmungen des bestehenden Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem HSV behalten ihre vollständige Gültigkeit;

Artikel 7. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 10. Grenzregulierung mit Geländetausch in MÜRRINGEN zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Kirchenfabrik St. Antonius MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN hinter dem Pfarrheim in MÜRRINGEN einen Parkplatz sowie einen Fußgängerpfad angelegt hat und mittlerweile die Arbeiten abgeschlossen sind, kann die Grenzregulierung mittels einer Immobilienakte durchgeführt werden;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Kirchenfabrikrates St. Antonius MÜRRINGEN vom 08.01.2017, mit welchem diese seine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Geländeregulierung gibt (gemäß Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 06.09.2016);

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitee ST. VITH vom 18.11.2016;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 06.09.2016;
- Einverständniserklärung der Kirchenfabrik St. Antonius MÜRRINGEN vom 08.01.2017 (Beschluss der Kirchenfabrik);
- Katasterplan und -mutterrolle;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zwecks Regulierung einer Eigentumsgränze beabsichtigt die Gemeinde BÜLLINGEN folgenden Geländetausch mit der Kirchenfabrik St. Antonius MÜRRINGEN, c/o Herr Franz VASSEN, wohnhaft in Mürringen, Zur Lehmkaul 24, 4760 BÜLLINGEN:

Gelände, welches die Kirchenfabrik St. Antonius MÜRRINGEN von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- * Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 357f, welches eine Größe von 69m² aufweist und auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 06.09.2016 als **LOS 3** eingetragen ist: Gesamtpreis: 69m² x 30,00 €/m² = 2.070,00 €;

Gelände, welches die Kirchenfabrik St. Antonius MÜRRINGEN an die Gemeinde BÜLLINGEN abtritt:

- * Geländeteilstück, entnommen aus ihrer Privatparzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 356e, welches eine Größe von 140m² aufweist und auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 06.09.2016 als **LOS 1** eingetragen ist: Gesamtpreis: 140m² x 30,00 €/m² = 4.200,00 €;
- * Geländeteilstück, entnommen aus ihrer Privatparzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 356d, welches eine Größe von 62m² aufweist und auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 06.09.2016 als **LOS 4** eingetragen ist. Gesamtpreis: 62m² x 30,00 €/m² = 1.860,00 €;

Bei diesem Tauschgeschäft muss die Gemeinde BÜLLINGEN der Kirchenfabrik St. Antonius MÜRRINGEN eine Ausgleichssumme in Höhe von: (4.200,00 € + 1.860,00 €) - 2.070,00 € = **3.990,00 €** zahlen;

Artikel 2. Die Vermessungskosten, sowie die Akt- und Nebenkosten sind zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN;

Artikel 3. Die Lose 1, 2 und 4 werden vom privaten Gemeindeeigentum ins öffentliche Eigentum übertragen;

Artikel 4. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Befreiung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind.

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 30. Januar 2017 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 30. Januar 2017 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig, den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30. Januar 2017 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden 1. Schöffen und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN

1. **Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** A) Wer verwaltet die Facebook-Seite der Gemeinde? B) Wer entscheidet was auf der Facebook-Seite der Gemeinde veröffentlicht wird? C) Ist es normal, dass Einträge über parteipolitische Veranstaltungen auf der Facebook-Seite der Gemeinde gemacht werden? D) Warum werden kritische Berichte auf der Facebook-Seite der Gemeinde nicht gepostet, nur ausgewählte Berichte sind wiederzufinden? Eine subjektive Auswahl darf es in diesem Zusammenhang nicht geben.

Antwort von Schöffe Wolfgang REUTER: A) Ich kümmere sich gemeinsam mit einem Mitglied der Verwaltung um die Facebook-Seite der Gemeinde. B) Ich poste alles, was mit der Gemeinde zu tun hat. C) Es war mir überhaupt nicht aufgefallen, dass der Beitrag auf der Facebook-Seite der Gemeinde geteilt wurde. Da ist mir ein Fehler unterlaufen, denn eigentlich sollte dieser Beitrag auf meiner Privatseite gepostet werden. Ich entschuldige mich dafür. Dieser Eintrag wurde noch während der Ratssitzung gelöscht. D) Ich poste alles, was mit der Gemeinde zu tun hat, sei es über Ratssitzungen, Sportler oder Betriebe. Auch werden Beiträge von anderen Dorfgruppen geteilt, die auf Facebook aktiv sind.

2. **Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** Die Interessengemeinschaft AM HÜGEL hat die Opposition angesprochen. Vor fünf Jahren hatten sie einen Antrag auf Bürgersteig ohne Erfolg eingereicht. Jetzt haben sie ihren Antrag erneuert, der auch an den Gemeinderat gerichtet war. Ist diese Angelegenheit im Gemeindegremium behandelt worden und warum wurden die Ratsmitglieder nicht informiert?

Antwort des stellvertretenden Bürgermeisters, Schöffe Willy HEINZIUS: Dem Gemeindegremium wurde diese Anfrage zur Stellungnahme vorgelegt. Es wurde nicht von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Anfrage an den gesamten Gemeinderat gerichtet war. Es handelt sich lediglich um eine Unachtsamkeit.

3. **Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** Bezüglich der WKA AMEL-BÜLLINGEN hat eine Bürgerversammlung stattgefunden über die sie nicht informiert waren. Warum?

Antwort: Diese Bürgerversammlung ist entsprechend den einschlägigen Richtlinien bekannt gemacht worden und war jedem zugänglich.